

14.02.01

Antrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Insolvenzordnung und anderer Gesetze

Punkt 30 der 759. Sitzung des Bundesrates am 16. Februar 2001

Für den Fall, dass Ziff. 9 der BR-Drs. 14/1/01 keine Mehrheit erhält, möge der Bundesrat statt dessen wie folgt Stellung nehmen:

Zu Artikel 9 (§ 258 Abgabenordnung)

Artikel 9 ist zu streichen.

Begründung:

Die vorgesehene Änderung des § 258 Abgabenordnung (AO) ist abzulehnen. Die Finanzbehörden wären durch eine Bescheinigung der Schuldnerberatungsstellen, eventuell schon durch die Terminvereinbarung mit einer solchen Stelle, aufgrund des dann gegebenen Versuchs einer außergerichtlichen Schuldenbereinigung, bis zu drei Monate gehindert, ein begonnenes Vollstreckungsverfahren fortzusetzen. Es wäre auch nicht auszuschließen, dass sich der Versuch einer außergerichtlichen Einigung und das damit verbundene Vollstreckungshindernis mehrfach wiederholen. Nach der beabsichtigten Neuregelung könnte ein Vollstreckungsschuldner zudem durch selektiv gestellte Anträge auf Vollstreckungsschutz gemäß § 765 a Abs. 4 ZPO und § 258 AO in der Fassung des Regierungsentwurfs letztlich bestimmen, ob die Finanzbehörden oder andere Gläubiger das Vollstreckungsverfahren fortführen können. Dies ist bei einer Rechtsmaterie, bei der es auf den schnellen Zugriff ankommt, nicht hinnehmbar.